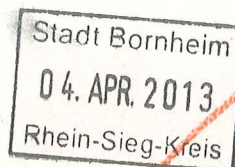




Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Wolfgang Henseler
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Postfach 1140

53308 Bornheim



03.04.2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

G 1450 - 37 - V B 4

bei Antwort bitte angeben

Tobias Franke
Referate V B 1 und V B 4
Telefon 0211 4972-2392
Telefax 0211 4972-2774
Tobias.Franke@fm.nrw.de

Handwritten signatures and initials: "Sty", "bik scan", and "Art"

Beteiligung der Kommunen mit Hochspannungsleitungen an der Gewerbesteuer

Ihr Schreiben vom 12.02.2013

Handwritten note: "198/2013-2"

Sehr geehrter Herr Henseler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2013, mit dem Sie mich um Unterstützung der Forderung des Rats der Stadt Bornheim bitten, Kommunen, auf deren Gebiet sich Hochspannungsleitungen befinden, an der Gewerbesteuer des Netzbetreibers zu beteiligen.

Für Ihr Anliegen habe ich Verständnis. Der für die Energiewende erforderliche Netzausbau stellt für die betroffenen Anwohner ohne Zweifel eine erhebliche Belastung dar.

Gleichwohl vermag ich Ihren Vorschlag mit Blick auf dessen Administrierbarkeit und in Relation zu den erwarteten finanziellen Vorteilen für die Gemeinden nicht zu unterstützen. Im Fall einer Beteiligung sog. Durchleitungsgemeinden an der Gewerbesteuer wäre der für den Netzbetreiber festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag zukünftig auf eine Vielzahl von Gemeinden zu zerlegen. Dies löste sowohl für das betroffene Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einen erheblichen Arbeitsaufwand aus. Zugleich hielte sich der finanzielle Vorteil für die einzelnen an der Zerlegung beteiligten Gemeinden mit Hochspannungsleitungen in Grenzen, da sie an dem Gesamtgewerbesteueraufkommen jeweils nur zu einem sehr kleinen Teil partizipieren würden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Hierin liegt auch ein Unterschied zu der bereits im aktuellen Recht enthaltenen Sonderzerlegung für Windkraftanlagen sowie deren geplante Ausdehnung auf Photovoltaikanlagen. In diesen Fällen geht es regelmäßig nur um



eine sachgerechte Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags zwischen zwei Gemeinden, nämlich der Gemeinde, auf deren Gebiet die Windkraft bzw. Photovoltaikanlage installiert ist, und der Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung des Betreibers befindet.

03.04.2013

Seite 2 von 2

Weiterhin bitte ich zu bedenken, dass es nur schwer zu rechtfertigen wäre, die von Ihnen geforderte Regelung auf den Bereich von Hochspannungsleitungen zu beschränken. Gemeinden, auf deren Gebiet sich beispielsweise Leitungen des deutschen Ferngasnetzes oder Gleisanlagen der DB Netz AG befinden, würden – für mich nachvollziehbar – eine vergleichbare Regelung fordern. Die Folge wäre eine weitere Komplizierung des Zerlegungsrechts mit daraus resultierendem Verwaltungsmehraufwand.

— Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ralf Rasche